

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung  
für Zahnmedizinische Fachangestellte am 29. April 2026

**ZULASSUNG**

Zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung am 29.04.2026 werden Auszubildende zugelassen,

- deren Ausbildung zwischen dem 01.05.2024 und 31.10.2024 begonnen wurde und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
- sowie Auszubildende, die vom Zahnärztlichen Bezirksverband aufgrund des Vorliegens besonderer Umstände zur Prüfung zugelassen werden.

**ANMELDUNG**

Die Anmeldung zum Teil 1 der Abschlussprüfung erfolgt über den Zahnärztlichen Bezirksverband.

**Hinweis:**

Auszubildende, die noch nicht 18 Jahre alt sind und für die noch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, müssen den Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit der Anmeldung zum Teil 1 der Abschlussprüfung dem Zahnärztlichen Bezirksverband zur Einsicht vorlegen.

**ZEITPLAN - GAP Teil 1**

**Mittwoch, 29.04.2026**

**08.30 – 09.30 Uhr: Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten  
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)**

09.30 – 10.00 Uhr: Pause

**10.00 – 11.00 Uhr: Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten  
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)**

**Prüfungsaufgaben:**

Alle Aufgaben werden ausschließlich in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben (inkl. Zuordnungs- und Reihenfolgeaufgaben) gestellt.

**TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN und ORDNUNGSVERSTÖSSE:**

Die **Benutzung und das Bei-sich-führen nicht zugelassener (elektronischer) Geräte** und Hilfsmittel ist nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe **verboten**. Dies betrifft insbesondere Geräte mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazität und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (zum Beispiel **Mobiltelefone**,

---

<sup>1</sup> Inhalt des Schreibens auf die, für die Prüflinge wesentlichen Aspekte reduziert.

Notebook, **Smartwatch**, Tablet, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit etc.).

Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel stellen Täuschungshandlungen dar, die eine Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) nach sich zieht.

**Nicht zugelassene technische Geräte und Hilfsmittel deshalb zur Prüfung erst gar nicht mitbringen.** Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind sämtliche mitgebrachten und nicht zugelassenen technischen Geräte (Mobiltelefon, Smartwatch etc.) und Hilfsmittel während der Prüfungszeit **vollständig auszuschalten (kein Standby-Betrieb)** und außerhalb der Reichweite des Prüflings abzulegen.

### **MUSTER- und ÜBUNGSAUFGABEN**

Auf der Homepage der BLZK ([www.blzk.de](http://www.blzk.de)) unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung.

### **PRÜFUNGSERGEBNISSE**

Die Auszubildenden erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme sowie ihre Ergebnisse direkt vom Zahnärztlichen Bezirksverband zugesendet. Der Versand der Bescheinigungen erfolgt Ende Mai/Anfang Juni 2026.

### **GEWICHTUNG DER PRÜFUNGSBEREICHE**

Die Prüfungsbereiche der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 werden wie folgt im Gesamtergebnis gewichtet:

- „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent
- „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent

#### **Beachte:**

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung **kann nicht eigenständig wiederholt werden**. Erst wenn das Gesamtergebnis (Teil 1 und Teil 2) vorliegt, kann beurteilt werden, ob die Abschlussprüfung insgesamt bestanden ist oder wiederholt werden muss.